



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (Hochschulgesetzänderungsgesetz - HSG-ÄG)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 6. Oktober 2020 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (Hochschulgesetzänderungsgesetz - HSG-ÄG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielstellung; Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Wesentlichen enthält das Gesetz die im Folgenden beschriebenen Regelungsschwerpunkte

- Abmilderung der Folgen aus der COVID-19 Pandemie im Bereich der Hochschulen für die Studierenden durch Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Regelstudienzeit sowie Schaffung einer Rechtsgrundlage, um vergleichbare Regelungen auch in Zukunft bei Andauern der Pandemiesituation oder bei Eintritt einer vergleichbaren Krisensituation treffen zu können.
- Neuordnung der Vorschriften über die institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts.

B. Bisheriges Verfahren

Entfällt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die staatliche Anerkennung einer nichtstaatlichen Bildungseinrichtung als Hochschule bedarf einer entsprechenden staatlichen Genehmigung. Im Zuge der Durchführung dieses Verfahrens fallen bei der Bildungseinrichtung Kosten an, die nicht beziffert werden können. Kosten für das Land, für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft fallen nicht an.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (Hochschulgesetzänderungsgesetz - HSG-ÄG).**§ 1**

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 105 erhält folgende Fassung:
„§ 105 Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen“.
- b) Nach der Angabe zu § 105 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 105a Promotionsrecht und Habilitationsrecht nichtstaatlicher Hochschulen
§ 105b Akkreditierungsverfahren bei nichtstaatlichen Hochschulen
§ 105c Verfahren der Staatlichen Anerkennung; Gebühren
§ 105d Niederlassung von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen“.
- c) Nach der Angabe zu § 122 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 123 Vorschriften zur Bewältigung von Krisensituationen“.

2. Die bisherigen §§ 104 und 105 erhalten folgende Fassung:

**„§ 104
Anerkennung von Hochschulen**

(1)¹Eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. ²Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf eine staatliche Zuwendung.

(2) ¹Träger der nichtstaatlichen Hochschulen ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. ²Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

§ 105 **Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen**

¹Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn

1. die Bildungseinrichtung Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausbübung auf Hochschulniveau gewährleistet; dazu gehört insbesondere, dass
 - a) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule des Landes erfüllen,
 - b) nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 60 Nr. 1 beschäftigt werden, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 35, § 40 und § 48 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ausgewählt worden sind und
 - c) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird,
 - d) mindestens zwei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende Studiengänge an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind, es sei denn, die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen innerhalb einer Fachrichtung ist durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht sinnvoll,
2. zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit die nichtstaatliche Hochschule sicherstellt, dass
 - a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,
 - b) akademische Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
 - c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
 - d) die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausbübung durchführen können,
 - e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie - bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule - die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden und

- f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gesichert ist.

²Ferner soll die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

- a) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und
- b) die Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden.

³Nichtstaatliche Hochschulen müssen die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich sind. ⁴Dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule

- a) gewährleistet, dass ihre Lehrangebote von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von nicht professoralem Lehrpersonal erbracht werden,
- b) über eine Anzahl von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
- c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht und
- d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.
- e) Vorkehrungen nachweist, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.“

3. Nach § 105 werden folgende §§ 105a bis 105d eingefügt:

„§ 105a

Promotionsrecht und Habilitationsrecht nichtstaatlicher Hochschulen

(1) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule verliehen werden, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,

2. die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professoren und Professorinnen sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und
3. die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

(2) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechend in der Weise vorliegen, dass ihr Vorliegen sicherstellt, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.

§ 105b

Akkreditierungsverfahren bei nichtstaatlichen Hochschulen

(1) ¹Die für Hochschulen zuständige Behörde soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 105 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). ²Ferner soll das für Hochschulen zuständige Ministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in § 105 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). ³Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen. Das für Hochschulen zuständige Ministerium soll vor Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in § 105a Abs. 1 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) und der in § 105 Abs. 2 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen. ⁵Für die vorstehend genannten Verfahren gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) ¹Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium im Zusammenwirken mit der Trägereinrichtung der nichtstaatlichen Hochschule bei einer Akkreditierungseinrichtung eingeholt; diese muss

- a) über eine Gutachterkommission verfügen, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied, besetzt ist,
- b) der nichtstaatlichen Hochschule, ihrer Trägereinrichtung, ihrem Betreiber sowie dem Ministerium, welches das Gutachten einholt, Gelegenheit geben, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,
- c) für Streitfälle über eine interne Beschwerdestelle verfügen, die mit drei externen Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen besetzt ist, und das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen regeln,

- d) die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung mit Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung treffen,
- e) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme veröffentlichen.

(3) ¹Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet die Akkreditierungseinrichtung dem Ministerium, welches das Gutachten einholt, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 105 oder des § 105a Abs. 1 und 2 entspricht. ²Sie benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. ³Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist abhängig machen. ⁴Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(4) ¹Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des für Hochschulen zuständigen Ministeriums. ²Sie nimmt diese Entscheidung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums weder ganz noch teilweise vorweg.

§ 105c

Verfahren der staatlichen Anerkennung; Gebühren

(1) Die staatliche Anerkennung kann mit Auflagen versehen und befristet ausgesprochen werden.

(2) Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen.

(3) ¹Für die Einholung der gutachterlichen Stellungnahmen für die in § 105b genannten Akkreditierungsverfahren werden Gebühren und Auslagen nach § 1 und § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA 1991, 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340), erhoben.

(4) ¹Für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren kann eine Vorausleistung auf die Gebühren oder Auslagen nach § 7 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gefordert werden. ²Die Durchführung der Akkreditierungsverfahren kann von einer Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 105d

Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen

(1) ¹Niederlassungen von anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt. ²Ein Finanzierungsanspruch ist damit nicht verbunden. ³Die Hochschulen haben die Anerkennung aus den jeweiligen Mitgliedstaaten vor der Niederlassung beim Ministerium anzuzeigen. ⁴Das Ministerium kann Maßgaben festlegen. ⁵Vom Verlust der Anerkennung in ihren jeweiligen Sitzländern haben die Hochschulen das Ministerium unverzüglich zu unterrichten. ⁶Den Studierenden an diesen Niederlassungen steht kein Anspruch auf die Beendigung ih-

res Studiums gegen das Land Sachsen-Anhalt zu. ⁷§ 106 Abs. 6 und § 107 gelten entsprechend.

(2) ¹Auf Antrag kann nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, die keine Niederlassungen nach Absatz 1 sind, die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen in Kooperation mit einer Hochschule nach Absatz 1 gestattet werden, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung angeboten wird, wobei das Ministerium verlangen kann, dass das Vorliegen dieser Voraussetzung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird,
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
3. die Studiengänge und Prüfungen unter Verantwortung einer Einrichtung durchgeführt werden, die gemäß den rechtlichen Vorschriften des Sitzlandes der ausländischen Hochschule und den angebotenen Studiengängen zur Verleihung eines Grades oder Titels berechtigt ist, der entsprechend den Regelungen zur Führung ausländischer Hochschulgrade zur Führung zugelassen ist.

² Absatz 1 Satz 6, § 106 Abs. 7 und § 107 gelten entsprechend. ³Die Regelung findet keine Anwendung auf unselbständige Niederlassungen von Hochschulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen mit gleichwertigem Niveau aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. ⁴Für diese unselbständigen Niederlassungen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

(3) ¹Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 können über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt werden. ²§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

4. Die bisherigen §§ 106 und 107 erhalten folgende Fassung:

„§ 106 Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ¹Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und unter den Voraussetzungen des § 105a Promotionen durchzuführen. ²Die §§ 17 und 18 Abs. 1 bis 8 gelten entsprechend. Das Ministerium kann der nichtstaatlichen Hochschule das Recht übertragen, Juniorprofessuren einzurichten.

(3) Die Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen.

(5) ¹Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 35, 40, 48 Abs. 3, 49 Abs. 1 die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ beziehungsweise „Juniorprofessor“ oder „Juniorprofessorin“ und nebenberufliche Lehrende bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ führen dürfen. ²Die Entscheidung des Ministeriums wird im Einzelfall getroffen. ³§ 38 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Zur Wahrnehmung der dem Ministerium obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. ²Das Ministerium kann Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.

(7) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 107

Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden angemessenen Frist den Studienbetrieb aufnimmt,
2. der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat,
3. die Akkreditierung der Einrichtung einschließlich ihres Studienangebotes erloschen ist und eine weitere Akkreditierung nicht erteilt wurde,
4. die Hochschule ihrer Verpflichtung nach § 106 trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.

(2) ¹Die Anerkennung ist durch das Ministerium aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 105 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandungen innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. ²Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

5. In § 118 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 105 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt und die Angabe „§ 105 Abs. 3 Satz 5“ wird durch die Angabe „§ 109 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

6. In § 119 Abs. 3 Nr. 7 wird die Angabe „§ 105“ durch die Angabe „§ 107“ ersetzt.

7. Nach § 122 wird folgender § 123 eingefügt:

**„§ 123
Vorschriften zur Bewältigung von Krisensituationen**

(1) ¹Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte Regelstudienzeit.²Näheres regelt die jeweilige Hochschule. ³Die Hochschulen haben Regelungen zu treffen, wonach auf Antrag des oder der Studierenden Studienleistungen und Prüfungen wiederholt, im Fall des Nichtbestehens Prüfungen als nicht durchgeführt gelten oder Prüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden können. ⁴Die Hochschulleitung kann darüber hinaus regeln, das Satz 1 auch für die im Sommersemester 2020 beurlaubten Studierenden gilt.

(2) ¹Die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 jeweils zulässige Höchstbefristungsdauer für Beamtenverhältnisse auf Zeit kann auf Antrag um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn ein Beamtenverhältnis auf Zeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. ²Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zulässige Befristungsdauer höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geboten erscheint; die Verlängerung ist auch auf jene Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.

(3) ¹Das für Hochschulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV2-Pandemie sowie vergleichbarer Krisensituationen durch Rechtsverordnung Regelungen insbesondere betreffend die Regelstudienzeit, Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen oder die Verlängerung von Amtszeiten, sofern keine Verlängerungen von Beamtenverhältnissen betroffen sind, zu erlassen und dabei von den Regelungen der §§ 9, 10, 13, 67, 77 und 78 abzuweichen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

§ 1 regelt die inhaltlichen Änderungen des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf soll auf die jüngsten Entwicklungen infolge der SARS-CoV2-Pandemie reagieren und die Folgen aus dieser Pandemie im Bereich der Hochschulen abmildern. Zugleich wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um vergleichbare Regelungen auch in Zukunft bei Andauern der Pandemiesituation oder bei Eintritt einer vergleichbaren Krisensituation treffen zu können. Dazu dient die Neuregelung des § 123 (Vorschriften zur Bewältigung von Krisensituationen).

Darüber hinaus beinhaltet der Gesetzentwurf eine Neuordnung der Vorschriften über die institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2016 (Az.1 BVL 8/10). Die Neuregelungen setzen einen Musterparagrafen um, den die Arbeitsgemeinschaft „Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen“ des Hochschulausschusses der KMK in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erarbeitet hat. Dieser Musterparagraf wurde im Dezember 2019 beschlossen, so dass eine Berücksichtigung im damaligen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes nicht mehr möglich war.

B. Einzelbegründung

I. Einleitung zu §§ 104 bis 107

Das Bundesverfassungsgericht definierte mit Beschluss vom 17.02.2016, Az. 1 BVL 8/10, die rechtlichen Anforderungen an das System der Programmakkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich. In dem Beschluss nannte das Gericht die inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen, die durch den Gesetzgeber zu treffen sind, und stellte insbesondere hinsichtlich der wissenschaftsadäquaten Zusammensetzung der Akteure sowie der Verfahren zu Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien förmlichen Regelungsbedarf fest.

Um zu überprüfen, ob und in welchem Umfang auch im Bereich der institutionellen Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen die vom Bundesverfassungsgericht definierten inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen für eine wissenschaftsadäquate Begutachtung gesetzlich zu verankern sind, hat der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz eine länderoffene Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Diese Arbeitsgemeinschaft ist nach Anhörung von Vertretern der nichtstaatlichen Hochschulen sowie des Wissenschaftsrats zu dem Ergebnis gekommen, dass auch die Regelungen für die institutionellen Qualitätssicherungsverfahren gesetzlich verankert werden müssen, da die Verfahren einen Eingriff in Grundrechte der nichtstaatlichen Hochschulen, ihrer Angehörigen, ihrer Träger und ihrer Betreiber bzw. Betreibereinrichtungen darstellen können. Darüber hinaus ist ein koordiniertes, länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung bei nichtstaatlichen Hochschulen auch zur Gewährleistung gleicher Standards bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und bei der

Rechtsaufsicht sinnvoll. Die Arbeitsgemeinschaft hat im Ergebnis einen Musterparagrafen geschaffen, der eine einvernehmlich erarbeitete Handreichung für den Bereich der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen als verbindliches wissenschaftsgeleitetes externes Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung darstellt. Der Hochschulausschuss hat am 11. und 12.12.2019 den Musterparagrafen beschlossen.

In § 1 des Musterparagrafen werden die ländergemeinsamen inhaltlichen und formalen Kriterien für die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen formuliert. In § 2 werden die Verfahren der institutionellen Akkreditierung definiert, in deren Rahmen die Kriterien abgeprüft werden sollen, und vor allem die Zusammensetzung der Gremien bei der institutionellen Akkreditierung festgelegt. Der Musterparagraf erlaubt es den Ländern, weitere Kriterien zu formulieren. Das in § 2 geregelte Verfahren hingegen soll länderübergreifend einheitlich geregelt werden, damit die begutachtenden Einrichtungen Rechtssicherheit für die Begutachtungsverfahren haben.

Mit vorliegendem Gesetzentwurf werden die §§ 104 ff. HSG LSA an die länderübergreifend einheitlichen Kriterien und Verfahren der staatlichen Anerkennung und institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen, wie sie im Musterparagrafen niedergelegt sind, angepasst. In § 105 werden die inhaltlichen und formalen Kriterien für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen formuliert. In § 105a werden die Kriterien der Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an nichtstaatlichen Hochschulen definiert. § 105b definiert die Verfahren der institutionellen Akkreditierung und legt die Zusammensetzung der Akkreditierungseinrichtung bei der institutionellen Akkreditierung fest. § 105c enthält nähere Bestimmungen über das Verfahren der staatlichen Anerkennung und der Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Verfahren der staatlichen Anerkennung und institutionellen Akkreditierung. § 105d regelt nun in einem eigenen Paragraphen die Voraussetzungen für Niederlassungen von anerkannten Hochschulen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Darüber hinaus wird der Begriff des Franchisings für die Durchführung von Studiengängen und Hochschulprüfungen durch Bildungseinrichtungen mit Sitz in Sachsen-Anhalt eingeführt, die mit einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kooperieren. § 106 regelt die Rechtsfolgen der Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und § 107 den Verlust der Anerkennung.

§§ 106 bis 107 enthalten im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage keine wesentlichen inhaltlichen Neuregelungen, sondern nur Anpassungen an die §§ 105 bis 105d und Folgeänderungen.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Es handelt sich um erforderliche Änderungen des Inhaltsverzeichnisses.

2. §§ 104 und 105

Zu § 104 Absatz 1

Durch diese Regelung wird deutlich gemacht, dass alle Bildungseinrichtungen nur durch einen ausdrücklichen staatlichen Akt als nichtstaatliche Hochschulen anerkannt werden können. Neben dem Verwaltungsakt der staatlichen Anerkennung kann dies z. B. auch ein staatskirchenrechtlicher Vertrag sein; Ausnahmen von der

staatlichen Anerkennung gibt es darüber hinaus z. B. auch bei Niederlassungen ausländischer Hochschulen insbesondere aus der Europäischen Union, die auch ohne eine deutsche staatliche Anerkennung auftreten können.

Zu § 104 Absatz 2

In Absatz 2 wird die rechtliche Struktur einer privaten Hochschule definiert. Mit der Regelung soll zweierlei deutlich gemacht werden: dass es eine die Hochschule rechtlich tragende juristische Person gibt und dass diese wiederum maßgeblich von Personen oder Einrichtungen geprägt wird. Die Unterscheidung zwischen der Körperschaft und den sie maßgeblich prägenden Personen oder Einrichtungen erfolgt deshalb, weil hier unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Interessen denkbar sind, die für das Arbeiten der privaten Hochschule und die Entscheidungsfähigkeit ihrer Funktionsträger relevant sind. Im Regelfall ist insbesondere in der Gründungszeit einer nichtstaatlichen Hochschule der Betreiber derjenige, der den Betrieb der nichtstaatlichen Hochschule wirtschaftlich sicherstellt. Darüber hinaus ist der Betreiber im Regelfall derjenige, der die finanzielle Zusage abgibt, im Falle eines wirtschaftlichen Scheiterns der Trägereinrichtung den Betrieb der Hochschule so lange aufrechtzuerhalten, bis die zum Zeitpunkt des Scheiterns eingeschriebenen Studierenden ihren Studienabschluss erreicht haben (vgl. auch § 105 Satz 4 Buchstb. e) HSG-E).

Die in Absatz 2 enthaltenen Definitionen legen nicht fest, welche Art von juristischer Person die Hochschule rechtlich trägt, sondern nur, dass es eine solche geben muss. Dies dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere der Studierenden und der Personen, die in der und für die Hochschule handeln. Dabei sind zwei Varianten zulässig: Entweder enthält die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person zugleich auch die Regelungen für die Hochschule (Einheitsmodell, in der Praxis sehr ungebräuchlich), oder aber die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person und die Grundordnung der Hochschule selbst sind zwei verschiedene Regelungen (Trennungsmodell). Beim Trennungsmodell enthält die Satzung der Trägereinrichtung im Regelfall einen Hinweis darauf, dass die Trägereinrichtung die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule und ihrer Mitglieder beachtet. Die Grundordnung der Hochschule wiederum wird für die Hochschulbeschäftigten und die Studierenden vertraglich verbindlich gemacht.

Mögliche und gebräuchliche juristische Personen sind eine gGmbH oder GmbH, eine Stiftung, ein Verein oder auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts.

Zu § 105

§ 105 beinhaltet Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien bei Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei nichtstaatlichen Hochschulen. Dieser Kriterienkatalog enthält die Voraussetzungen, die bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und in den entsprechenden institutionellen Qualitätssicherungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Sind diese in § 105 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Satz 2 und Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann das für Hochschulen zuständige Ministerium eine Anerkennung aussprechen. Der Musterparagraf überlässt es den Ländern, ob die staatliche Anerkennung in diesem Fall erfolgen muss, soll oder kann. Im zukünftigen § 105 Satz 1 HSG-E wird diese Entscheidung in das Ermessen des für Hochschulen zuständigen

Ministeriums gestellt, um eine einzelfallbezogene Prüfung zu ermöglichen, z. B. ob die zu errichtende nichtstaatliche Hochschule in Übereinstimmung steht mit der staatlichen Hochschulstrukturplanung und eine sinnvolle Ergänzung des Studienangebots staatlicher Hochschulen des Landes darstellt. Über den Inhalt des Musterparagraphen hinausgehend regelt § 105 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) als weitere Voraussetzung, dass mindestens zwei nebeneinander bestehende oder aufeinanderfolgende Studiengänge an der Einrichtung des Bildungswesens oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden sein müssen.

Zu § 105 Satz 1 Nr. 1

Hier wird als zentrales Kriterium für eine nichtstaatliche Hochschule benannt, dass sie als Institution den Anspruch erfüllt, Lehre, Forschung und Studium auf Hochschulniveau zu betreiben, also hochschulförmig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die erbrachten Leistungen in Lehre, Forschung und Studium anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Zu diesen wissenschaftlichen Maßstäben gehören eine Reihe von Faktoren, die eine hochschulische Einrichtung prägen und die sie zum Beispiel von einer schulischen Einrichtung unterscheiden: dass das Lehr- und Studienprogramm dem aktuellen Wissensstand entspricht, dass die Lehrenden, insbesondere die Professoren und Professorinnen, ein Mindestmaß an Forschungsleistungen erbringen, die in die Lehre einfließen, dass eine Meinungsvielfalt und ein entsprechender Diskurs in den jeweiligen Fächern besteht, und zwar sowohl unter den Lehrenden als auch zwischen Lehrenden und Studierenden, dass den Studierenden Wahlmöglichkeiten im Rahmen des Studiums eingeräumt werden und dass die Professoren und Professorinnen die arbeitsvertraglich geregelte Möglichkeit erhalten, in der Selbstorganisation der Hochschule tätig zu sein.

Um als Institution Leistungen nach wissenschaftlichen Maßstäben erbringen zu können, sind vor allem die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis d) definierten Voraussetzungen erforderlich.

Zu § 105 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c)

Hier wird deutlich gemacht, dass das Vorliegen einer Programmakkreditierung, einer Systemakkreditierung oder einer Akkreditierung aufgrund eines alternativen Akkreditierungsverfahrens für Bachelor- und Masterstudiengänge zwingend ist, und dass diese vorliegen muss, bevor die ersten Studierenden in diesen Studiengängen ihr Studium beenden. Damit soll bei der Überprüfung der Studiengänge eine Überschneidung mit den Akkreditierungsverfahren der Studiengänge vermieden werden.

Zu § 105 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d)

§ 105 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) regelt als weitere Voraussetzung - entsprechend der bisherigen Rechtslage und über den Inhalt des Musterparagraphen hinausgehend als weiteres inhaltliches Kriterium der staatlichen Anerkennung - dass mindestens zwei nebeneinander bestehende oder aufeinanderfolgende Studiengänge an der Einrichtung des Bildungswesens oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden sein müssen.

Zu § 105 Satz 1 Nr. 2

§ 105 Satz 1 Nr. 2 geht davon aus, dass auch nichtstaatliche Hochschulen die Wissenschaftsfreiheit der an ihnen beschäftigten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen beachten müssen, dass diese aber in Bezug gesetzt wird zu den ebenfalls

grundgesetzlich geschützten Rechten der Trägereinrichtungen und der Betreiber bzw. Betreibereinrichtungen oder der Hochschule selbst.

Zu § 105 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b)

Mit Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) wird zugleich ausgesagt, dass Betreiber oder Funktionsträger von Betreibereinrichtungen keine akademischen Funktionen in der Hochschule übernehmen sollen.

Zu § 105 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e)

Eine nichtstaatliche Hochschule bedarf einer akademischen Selbstverwaltung, die gewährleistet, dass die Inhalte von Forschung, Lehre und Kunstausbübung mehrheitlich von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen verantwortet werden. Dies heißt nicht, dass nichtstaatliche Hochschulen den Aufbau der akademischen Selbstverwaltung von staatlichen Hochschulen übernehmen müssen, wohl aber, dass eine Konstruktion gefunden wird, die für die relevanten Entscheidungen in Forschung, Lehre und Kunstausbübung Mehrheitsentscheidungen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen vorsieht.

Zu § 105 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f)

Die rechtliche Stellung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen umfasst die grundgesetzlich definierten Merkmale, die Hochschullehrende von Lehrenden an anderen Arten von Einrichtungen unterscheiden. Zu diesen Merkmalen gehören das Recht zur eigenständigen Forschung, Kunstausbübung und Lehre sowie das Recht zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der nichtstaatlichen Hochschule. Ferner gehören dazu Art und Umfang der Lehre, wie sie entsprechend in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder fixiert sind, wobei es privaten Hochschulen unbenommen ist, eine geringere Lehrverpflichtung als an den staatlichen Hochschulen vorzusehen.

Zu § 105 Satz 2 Buchst. a)

Ziel der Regelung ist es, dass die Gremien der nichtstaatlichen Hochschule in den akademischen Kernbereichen originär wissenschaftsgeleitete Entscheidungen treffen können. Eine Anwesenheit von Betreibern bzw. Funktionsträgern der Betreibergesellschaft in der jeweiligen Gremiensitzung ist dabei nicht ausgeschlossen, wohl aber eine stimmberechtigte Mitwirkung bei den entsprechenden Entscheidungen.

Zu § 105 Satz 3

Mit Satz 3 soll gewährleistet werden, dass nichtstaatliche Hochschulen verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sächliche Ausstattung sowie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der nichtstaatlichen Hochschulen durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden und damit ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Art von Hochschule möglich ist. Art und Umfang des Mindeststandards bemisst sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 Nr. 1; Satz 3 definiert die konkreten Bereiche, in denen Mindeststandards gelten.

Zu § 105 Satz 3 Buchst. a)

Satz 3 geht davon aus, dass es an der nichtstaatlichen Hochschule je nach Hochschultyp und fachlichem Profil unterschiedliche Arten von Lehrenden in unterschiedlichen Anteilen gibt. Dazu gehören (einschließlich Juniorprofessoren und Juniorpro-

fessorinnen), Lehrbeauftragte, technische und künstlerische Lehrende, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende sowie sonstiges Lehrpersonal. Entscheidend ist, dass ein angemessener Teil der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Lehre durch Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen erbracht wird; die Angemessenheit richtet sich nach Hochschultyp und fachlichem Profil der jeweiligen Hochschule. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer nichtstaatlichen Hochschule eine Mindestzahl an angemessen qualifizierten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen beschäftigt sein muss.

Die Vorgabe, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit, also hauptberuflich, an der Hochschule beschäftigt sein müssen, beruht darauf, dass nur dann eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt werden kann, bei der die Studierenden sachgerecht betreut werden, dass nur so die verschiedenen Aufgaben in einer für die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zumutbaren Weise bewältigt werden können und dass nur so die Vergabe des Professorentitels gerechtfertigt werden kann.

Zu § 105 Satz 3 Buchst. b)

Satz 3 Buchst. b) umfasst nicht nur die konkrete Lehrabdeckung, sondern auch die sonstigen professoralen Aufgaben an einer Hochschule, wie Prüfungsdurchführung, Mitwirkung an Berufungsverfahren, Mitwirkung an akademischen Gremien etc.

Zu § 105 Satz 3 Buchst. c)

Ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Diskurs in einer Hochschule erfordert Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literatúrausstattung, gegebenenfalls technische oder künstlerische Ausstattung, aber auch die entsprechenden satzungsmäßigen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die an der Hochschule existierenden Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Und schließlich soll ermöglicht werden, dass dieser wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs anschlussfähig ist an andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen.

Zu § 105 Satz 3 Buchst. d)

Hier wird geregelt, dass eine private Hochschule nicht nur eine bestimmte Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal benötigt, sondern auch eine hinreichende sächliche Ausstattung, also eine zuverlässige Finanzierung, ein für die Zwecke der jeweiligen Hochschule geeignetes Gebäude mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere den Zugang zu der erforderlichen Literatur.

Zu § 1 Satz 3 Buchst. e)

Hier soll deutlich gemacht werden, dass nichtstaatliche Hochschulen eine Verantwortung gegenüber ihren Studierenden übernehmen, der sie dadurch gerecht werden müssen, dass sie auch im Falle eines Scheiterns der Hochschule in geeigneter Weise den Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglichen. Dafür gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, die in den Ländern auch unterschiedlich geregelt werden können: eine finanzielle Absicherung, eine Übernahmevereinbarung mit einer anderen Hochschule, eine (rechtlich abgesicherte) Patronatserklärung des Betreibers etc.

3. §§ 105a bis 105d

Zu § 105a

§ 105a enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die zusätzlich zu den in § 105 genannten inhaltlichen Kriterien bei Verfahren für die Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Hochschule als Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts.

In Umsetzung des durch den Musterparagraphen eingeräumten Entscheidungsspielraumes werden für Sachsen-Anhalt zugleich mit der Verleihung des Promotionsrechts die Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts geregelt. Der Musterparagraph sieht mit der Verleihung des Promotionsrechts nicht zwingend automatisch auch die Verleihung des Habilitationsrechts vor. In Absatz 1 erfolgt mit der Formulierung keine Festlegung darauf, ob das Promotionsrecht nur einem bestimmten Hochschultyp verliehen werden kann.

Zu § 105a Absatz 1 Nr. 1

Mit der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nichtstaatlichen Hochschule an andere Hochschulen wird gewährleistet, dass die Promovierenden einer nichtstaatlichen Hochschule nach ihrer Promotion ihre wissenschaftliche Laufbahn an anderen Hochschulen weiterverfolgen können.

Zu § 105a Absatz 1 Nr. 2

Die Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich nach den an staatlichen Hochschulen üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen im Wesentlichen denen an staatlichen Hochschulen entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter mit einbezogen: Publikationen, je nach Fach in peer-reviewed journals, wettbewerbsmäßige Einwerbung von Drittmitteln, Wissenschaftstransfer, Etablierung von Forschungsschwerpunkten etc.

Zu § 105b Absatz 1

Absatz 1 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen. Diese sind die Konzeptprüfung vor oder während der Gründung einer nichtstaatlichen Hochschule, die institutionelle Akkreditierung und Reakkreditierung einer nichtstaatlichen Hochschule sowie das Promotionsrechtsverfahren. Dabei macht Absatz 1 deutlich, dass Ziel des jeweiligen Verfahrens eine gutachterliche Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung ist, nicht wie bei der Programm-, System- und alternativen Akkreditierung eine eigene rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung durch die Akkreditierungseinrichtung auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

Der Musterparagraph überlässt es den Ländern, ob eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung eingeholt werden kann, muss oder soll, ebenso ob und wann die Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei einer einzelnen nichtstaatlichen Hochschule durchgeführt werden. Nach § 105b soll das für Hochschulen zuständige Ministerium vor der Entscheidung über die staatliche Aner-

kennung einer nichtstaatlichen Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen. Welches Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung (Konzeptprüfung, institutionelle Akkreditierung und institutionelle Reakkreditierung) bei einer einzelnen nichtstaatlichen Hochschule durchgeführt wird, entscheidet das für Hochschulen zuständige Ministerium im Einzelfall. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine nichtstaatliche Hochschule bereits unbefristet staatlich anerkannt wurde.

Durch die Formulierung in Absatz 1 erfolgt keine Festlegung auf eine bestimmte Akkreditierungseinrichtung. Vielmehr soll § 105b die Voraussetzungen für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung definieren, die von jeder Einrichtung erfüllt werden müssen, die institutionelle Akkreditierungsverfahren durchführen will.

Zu § 105b Absatz 2

Die Auswahl der Akkreditierungseinrichtung erfolgt durch das für Hochschulen zuständige Ministerium in Absprache mit der antragstellenden Einrichtung. Grundlage für die Auswahl ist, dass die Akkreditierungseinrichtung die Akkreditierungsverfahren in der in § 105b Absatz 2 vorgegebenen Weise anhand der in § 105 Sätze 1 bis 3 genannten Kriterien durchführen kann.

Das hier skizzierte Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich eingehalten werden. Dies gilt zum einen für das Gremium, das die Begutachtung durchführt: Dieses muss mehrheitlich mit Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen besetzt sein. Wichtig ist ferner, dass diese fachlich einschlägig qualifiziert sind für die zu begutachtende Einrichtung. Um die Besonderheiten der nichtstaatlichen Hochschulen in der konkreten Begutachtung angemessen zu berücksichtigen, ist vorgesehen, dass immer ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer nichtstaatlichen Hochschule Mitglied der Gutachterkommission ist. In Einklang mit Punkt 2.4 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (Revised ESG, Ministerbeschluss Eriwan 2015) ist auch ein studentisches Mitglied in den begutachtenden Gremien vorgesehen.

In Absatz 2 Buchst.) b) und c) wird entsprechend den Regelungen im Studienakkreditierungsstaatsvertrag vorgesehen, dass die nichtstaatlichen Hochschulen vor Abschluss des Begutachtungsverfahrens ein Recht zur Stellungnahme zu dem Gutachten erhalten. Ferner muss die Akkreditierungseinrichtung für den eventuell eintretenden Streitfall eine mit externen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen besetzte Beschwerdestelle einrichten, um ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zu ermöglichen.

In Absatz 2 Buchst. e) wird entsprechend Punkt 2.6 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme geregelt. Zum wesentlichen Inhalt gehört neben der gutachterlichen Stellungnahme ausdrücklich auch der Akkreditierungsbericht, also Gutachten und Prüfbericht. Durch die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme können die akkreditierten Einrichtungen anderen nichtstaatlichen Hochschulen als

Vorbild oder Muster dienen und damit zur zukünftigen Qualitätsentwicklung in diesem Bereich beitragen.

Zu § 105b Absatz 3

In Absatz 3 wird deutlich gemacht, was das Wesen der institutionellen Akkreditierungsverfahren für das für Hochschulen zuständige Ministerium ist, nämlich die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob eine Einrichtung (oder das Konzept einer Einrichtung) die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nichtstaatliche Hochschule vollständig erfüllt bzw. in welchen Punkten sie sie noch nicht erfüllt. Ebenso wird hier aber auch deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren eigenständige Verfahren sind und dass die Akkreditierungseinrichtung unabhängig von den staatlichen Handlungen wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotionsrechts mit der Akkreditierung ein eigenständiges Qualitätssiegel vergibt, nämlich die Akkreditierung, die sie mit Bedingungen versehen und befristen kann. Hierfür gelten die Maßgaben der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit.

Zu § 105b Absatz 4

Dieser Absatz dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren, und getrennt von den staatlichen Verfahren laufen. Das für Hochschulen zuständige Ministerium trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung bzw. die Verleihung des Promotionsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden. Das gilt auch für die Bedingungen, mit denen die Akkreditierung gegebenenfalls versehen ist, und für die Akkreditierungsfrist.

Zu § 105c

§ 105c Absätze 1 und 2 regelt entsprechend der bisherigen Rechtslage in § 105 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 HSG LSA, dass die staatliche Anerkennung mit Auflagen versehen und befristet ausgesprochen werden kann. Im Akkreditierungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen.

Um unabhängig von der konkreten Akkreditierungseinrichtung einheitliche Kosten für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung zu ermöglichen, enthält § 105c Absatz 3 entsprechend § 3 des Musterparagraphen die Regelung, dass die einzelnen Länder die Kosten für die Verfahren gegenüber den Trägereinrichtungen der nichtstaatlichen Hochschulen geltend machen. Da derzeit nur eine Akkreditierungseinrichtung im Bereich der institutionellen Akkreditierung mit dem in § 105b genannten Verfahrensablauf tätig ist, nämlich der Wissenschaftsrat, wurden dessen tatsächliche Kosten für die einzelnen Verfahrensarten erhoben und pauschaliert. Diese pauschalen Kosten für die einzelnen Verfahren werden von dem für Hochschulen zuständigen Verfahren im Rahmen des jeweiligen Verfahrens gegenüber den antragstellenden Einrichtungen geltend gemacht. Da Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung länger dauern können, müssen Teile der Kosten auch vorab geltend gemacht werden können. Solche pauschalen Kostenansätze müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden; sinnvoll wäre es, dies alle fünf Jahre zu tun, um Tarifsteigerungen, Inflation und Änderungen in den Verfahrensabläufen zu erfassen.

Die Geltendmachung der Kosten soll auf einer transparenten, sachlich nachvollziehbaren Bemessungsgrundlage erfolgen. Es wird den Ländern freigestellt, ob sie die Kosten als Auslagen oder Gebühren geltend machen.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen durch das für Hochschulen zuständige Ministerium erfolgt auf der Grundlage von §§ 1, 3, 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Es besteht die Möglichkeit, eine Vorausleistung von der den Antrag stellenden Einrichtung nach § 7 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu erheben.

Zu § 105d

§ 105d regelt die Inhalte des bisherigen § 105 Absätze 3 und 4 HSG LSA in einem eigenen Paragraphen über die Niederlassung von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen. Dabei wird der Begriff des „Franchising“ neu in das Gesetz aufgenommen. Eine rechtliche Regelung des Franchisings enthält § 105d Absatz 2.

Absatz 2 präzisiert den bisherigen § 105 Absatz 4 in der Weise, dass der Antrag durch eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung, die keine Niederlassung im Sinne von § 105d Abs. 1 ist und die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt hat, zu stellen ist, wenn sie Hochschulstudiengänge und die Abnahme von Hochschulprüfungen in Kooperation mit einer Hochschule nach Absatz 1 durchführen will.

4. Zu §§ 106

Zu § 106

Hinsichtlich der Durchführung von Promotionen wird auf die Voraussetzungen des § 105a verwiesen. Im Übrigen können nach dem Musterparagraphen die Länder unabhängig von der Verleihung des Promotionsrechts einer nichtstaatlichen Hochschule das Recht verleihen, Juniorprofessuren einzurichten. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht und in Absatz 1 Satz 3 geregelt, dass das für Hochschulen zuständige Ministerium der nichtstaatlichen Hochschule das Recht verleihen kann, Juniorprofessuren einzurichten.

5. zu § 118

Redaktionelle Folgeänderung.

6. zu § 119

Redaktionelle Folgeänderung.

7. zu § 123 (Vorschriften zur Bewältigung von Krisensituationen)

Der neue § 123 soll die Folgen der SARS-CoV2-Pandemie im Bereich der Hochschulen abmildern und Rechtsgrundlagen schaffen, um bei einem Fortdauern der Pandemiesituation sowie beim Eintritt vergleichbarer Krisensituationen entsprechend reagieren zu können. Der Studienbetrieb im Sommersemester 2020 war erheblich beeinträchtigt. Die hierdurch bedingte unverschuldete längere Studienzeit darf sich nicht zu Lasten der Studierenden auswirken.

Absatz 1 verlängert die Regelstudienzeit wegen der erheblichen pandemiebedingten Beschränkungen im Sommersemester 2020 um ein Semester.

Die Regelstudienzeit umschreibt die Anzahl der Semester, die für das Absolvieren eines Studienganges bei einem regulären Vollzeitstudium benötigt wird. Sie wird durch die jeweilige Studien- oder Prüfungsordnung eines Studienganges festgelegt und muss den durch das Hochschulgesetz vorgegebenen Rahmen einhalten.

Die Verlängerung der Regelstudienzeit hat zunächst zur Folge, dass Studierende im Hinblick auf ihren Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG keinen Nachteil erleiden. Die Förderungshöchstdauer für BAföG-Leistungen erhöht sich somit für den betreffenden Personenkreis um ein Semester. Diese Erhöhung erfolgt pauschal und generell. Die sich aus der Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester darüber hinaus ergebenden Folgen bestimmt die jeweilige Hochschule durch ihre eigenen Ordnungen und Erlasse.

Bereits erfolgreich abgeschlossener Studien- und Prüfungsleistungen während des Sommersemesters 2020 sind von Absatz 1 Satz 1 nicht betroffen. Die Hochschule kann aber in ihren Studien- und Prüfungsordnungen weitere Schlussfolgerungen aus der Verlängerung der Regelstudienzeit ziehen (z. B. Verlängerung von Prüfungsfristen, Wiederholungsmöglichkeiten, Wertung von Prüfungen als Freiversuche, Wiederholungsmöglichkeiten zur Notenverbesserung). Sie kann insbesondere Regelungen zu treffen, wonach auf Antrag des Studierenden Studienleistungen und Prüfungen wiederholt, im Fall des Nichtbestehens Prüfungen als nicht durchgeführt gelten oder Prüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden können (sog. „Günstigkeitsprinzip“).

Die Herausnahme der beurlaubten Studierenden soll verhindern, dass dieser Personenkreis, der u. U. von der besonderen Härte aufgrund der Pandemiesituation nicht betroffen war, begünstigt wird. Die Hochschulleitung kann jedoch regeln, dass Satz 1 auch für im Sommersemester 2020 beurlaubte Studierende gilt.

Absatz 2 ermöglicht auf Antrag eine Verlängerung der zulässigen Höchstbefristungsdauer von Beamtenverhältnissen auf Zeit, sofern das Beamtenverhältnis auf Zeit im Pandemiezeitraum vom 1. März bis zum 30. September 2020 besteht. Die Befristungsdauer kann unter der Voraussetzung des Fortbestehens der SARS-CoV2-Pandemiesituation einmalig um weitere sechs Monate verlängert werden. Die zeitliche Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeit resultiert aus dem verfassungsrechtlich begründeten Ausnahmecharakter von Beamtenverhältnissen auf Zeit.

Absatz 3 eröffnet dem für Hochschulen zuständigen Ministerium die Möglichkeit, bei einem Fortdauern der SARS-CoV2-Pandemiesituation oder bei Eintritt einer vergleichbaren Krisensituation entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen. Damit wird die notwendige Flexibilität geschaffen, um mit rechtlichen Instrumenten auf die jeweils bestehende Situation angemessen reagieren zu können. Über die Verlängerung der Regelstudienzeit hinaus kann dies die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verlängerung der Amtszeiten der Mitglieder der Organe und Gremien der Hochschule betreffen. Dies gilt allerdings nur, soweit hiervon keine Beamtenverhältnisse auf Zeit betroffen sind. Die Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit ist abschließend in Absatz 2 geregelt. Das Gesetz ermöglicht somit Abweichungen von § 9 (Lehrangebote, Regelstudienzeiten), § 10

(Studienjahr), § 13 (Prüfungsordnungen), § 67 (Zusammensetzung des Senats), § 77 (Fachbereichsrat) und § 78 (Dekan oder Dekanin des Fachbereiches).

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.